### Informationen für Mitglieder



Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 28. Jänner 2021

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

# Update Sustainable Finance: Neue Transparenzpflichten für Versicherungsmakler

(zusammengestellt von Mag. Olivia Strahser)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Das Thema Sustainable Finance beschäftigt die gesamte Versicherungswirtschaft seit geraumer Zeit. Auch der FV berichtete über die geplanten Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Finanzierung bereits im FV-NL <u>4/2019</u>, <u>12/2019</u>, <u>2/2020</u> sowie in der <u>2. Ausgabe "Der Versicherungsmakler" 2020</u>.

Der 10. März 2021 stellt nun den ersten, aber sicher nicht den letzten Meilenstein der Entwicklung zum nachhaltigen Finanzsystem dar. Ab diesem Zeitpunkt bestehen im Wesentlichen neue Verpflichtungen bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten und ähnlichen Finanzprodukten. Diese ergeben sich aus der EU-Offenlegungsverordnung. Mit dieser Mitgliederinformation möchten wir Ihnen kurz und übersichtlich die neuen Anforderungen für Versicherungsmakler vorstellen.

#### **Achtung:**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitgliederinformation sind die mit der OffenlegungsVO in Zusammenhang stehenden Änderungen in den Delegierten Verordnungen zu MiFID II und IDD vom Europäischen Gesetzgeber noch nicht vorgenommen worden. Ihre Veröffentlichung wird Ende 2021 erwartet. Verbindlich werden sie voraussichtlich im 2. Quartal 2022. Bitte beachten Sie daher, dass diese Mitgliederinformation daher nicht als abschießendes Dokument angesehen werden kann und im Zuge dieses Prozesses neue Fragen auftauchen können. Wir werden Sie darüber natürlich auf dem Laufenden halten.

Eine Umsetzung der OffenlegungsVO ins österreichische Recht ist nicht erforderlich, da Verordnungen der EU unmittelbar gelten.

#### ■ Hintergrund der Regelungen:

Die OffenlegungsVO ist ein Rechtsakt der EU, der dazu beitragen soll, dass mehr Kapital in nachhaltige Investitionen fließt, ein nachhaltiges und integratives Wachstum erreicht wird und finanzielle Risiken, die sich aus Klimawandel, Ressourcenknappheit, Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, bewältigt werden. Sustainable Finance bedeutet also die Förderung von Transparenz und Langfristigkeit im Finanz- und Wirtschaftsbereich, insbesondere durch die Einbeziehung umweltbezogener und sozialer Erwägungen (= ESG-Faktoren: Das "E" für Environment steht hierbei z.B. für Umweltverschmutzung oder -gefährdung, Treibhausgasemissionen oder Energieeffizienzthemen, Das "S" für Social beinhaltet Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Unter "G" für Governance wird eine nachhaltige Unternehmensführung verstanden. Hierzu zählen z.B. Themen wie Unternehmenswerte oder Steuerungs- und Kontrollprozesse.)

Folgende Verordnungen stehen im engen Zusammenhang zur OffenlegungsVO:

- "Taxonomie-VO"
- "Referenzwerte-Verordnung"
- Wie bereits erwähnt: Änderungen in der delegierten Verordnung zu Mifid II und zur IDD, die allerdings noch nicht vom Europäischen Gesetzgeber vorgenommen wurden.

#### ■ Wer ist betroffen?

- Finanzberater, zu denen ausdrücklich gemäß Art. 2.11.a) auch Versicherungsvermittler gehören, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte erbringen. (Versicherungsunternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen oder Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, werden ebenfalls unter dem Begriff "Finanzberater" subsumiert).
- und mehr als 2 Mitarbeiter beschäftigen.
   Die derzeit wohl vorherrschende Meinung ist, dass alle Beschäftigte-die OffenlegungsVO spricht von "employed"- zu zählen sind und nicht nur diejenigen, die an der Vermittlung mitwirken. Eine authentische Interpretation des Gesetzgebers steht noch aus.

Achtung: Berater mit weniger als drei Mitarbeitern sind zwar nicht verpflichtet, Informationen gemäß dieser Verordnung auf ihrer Webseite zur Verfügung zu stellen, (Näheres dazu weiter unten), sie müssen aber in ihrem Beratungsprozess die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen.

#### Ad Versicherungsanlageprodukte:

Gemäß Art. 3 2. gilt als Versicherungsanlageprodukt oder IBIP ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, (siehe dazu auch VO (EU) Nr. 1286/2014 des EP und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) oder ein für einen professionellen Anleger bereitgestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt sind.

Die Regelungen der OffenlegungsVO werden darüber hinaus voraussichtlich im Rahmen der Beratung über:

- Altersvorsorgeprodukte,
- einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie
- PEPP

gelten.

#### Was ist zu tun?

Aus der OffenlegungsVO ergibt sich ein **Offenlegungsgebot bezüglich Nachhaltigkeits- risiken**. Das sind Ereignisse oder Bedingungen deren Eintreten tatsächlich oder möglicherweise im Bereich Umwelt oder in sozialer Hinsicht wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Ruf eines Unternehmens haben könnten.

Grundsätzlich werden folgende einzuhaltende bzw. umzusetzende Maßnahmen unterschieden:

- Interne Maßnahmen,
- vorvertragliche Informationspflichten,
- weitere Pflichten.

#### Ad interne Maßnahmen:

Art. 3	Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen.	
	Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten.	
Art. 4	Informationen, <b>ob und wie nachteilige Auswirkungen</b> von Investitionsent- scheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der <b>Beratung</b> berücksichtigt sind.	
Art. 5	Angaben, inwiefern die <b>eigene Vergütungspolitik</b> mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.	

Achtung: Alle diese Informationen sind auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen!

#### Tipp für die Praxis:

Damit Sie die Pflicht zur Veröffentlichung Ihrer Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen und Beratungstätigkeit erfüllen können, sollten Sie eine eigene umfassende Nachhaltigkeitsstrategie für Ihr Unternehmen erstellen.

#### Ad vorvertragliche Informationen:

### Art. 6 Die vorvertraglichen Informationen haben folgende Erläuterungen zu enthalten:

- die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden;
- das Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind;
- klare und knappe Begründung, wenn Nachhaltigkeitsrisiken als irrelevant erachtet werden.

## Art. 8 Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen:

Wird ein Finanzprodukt, unter anderem mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder eine Kombination aus beiden beworben, gilt folgendes, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer *guten Unternehmensführung*\*) anwenden:

- Angaben, wie diese Merkmale erfüllt werden;
- > wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.
- Art. 9 Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition oder CO2-Reduktion angestrebt und ist kein Index als Referenzwert bestimmt, müssen die offenzulegenden Informationen Erläuterungen enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.
- Ad Verfahrensweisen einer *guten Unternehmensführung* ("corporate governance"): Eine global einheitliche Definition was unter dem Begriff zu verstehen ist, existiert bis auf wenige Grundsätze nicht. Dennoch ist folgende Definition zweckmäßig: Gute "corporate governance" gewährleistet verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und soll so der Organisation selbst, ihren Eigentümern, aber auch externen Interessengruppen (Geldgebern, Absatz- und Beschaffungsmärkten, der Gesellschaft, den Bürgern) dienen.

#### Tipp für die Praxis:

Holen Sie vielleicht noch vermehrt, aktiv alle Informationen zur Nachhaltigkeit der von Ihnen vermittelten Produkte beim Produkthersteller (Versicherer) ein! Finanzmarktteilnehmer, zu denen Versicherer gehören, müssen nämlich für jedes Finanzprodukt gemäß Art. 8 und 9 (also ein "grünes Produkt") auf der Internetseite zusätzlich zu den für Vermittler bestehenden Informationsverpflichtungen noch eine Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels, der Methoden zur Bewertung und Messung sowie Datenquellen angeben. Diese Angaben müssen klar und verständlich und möglichst knapp gefasst sein.

#### Ad weitere Verpflichtungen:

Art. 12	Angaben auf der Internetseite müssen <b>überprüft</b> und stets auf <b>aktuellem Stand</b> gehalten werden.
Art. 13	Marketingmitteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu den verordnungsgemäß zu veröffentlichenden Informationen stehen.

#### Zusammenfassung:

Wer ist betroffen?	<ul> <li>Versicherungsvermittler (daher auch Versicherungsmakler),</li> </ul>		
	<ul> <li>bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten,</li> </ul>		
	<ul> <li>mit mehr als 2 Mitarbeitern (nicht nur diejenigen, die an der Vermittlung beteiligt sind).</li> </ul>		
	(Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Beratungsprozess auch bei weniger als 2 Mitarbeitern)		
Verpflichtungen	Interne Maßnahmen:		
	Informationen über Nachhaltigkeitsstrategie bei Investitionen und Beratung.		
	Vorvertragliche Informationen:		
	Insbesondere bezüglich Einbeziehung von Nachhaltig- keitsrisiken in der Beratung verstärkte Transparenz bei "grünen Produkten".		
	Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung aller Angaben auf der Internetseite.		

#### Unsere nächsten (Informations-)Schritte für Sie:

Wie bereits eingangs erwähnt, fehlen zurzeit noch die mit der OffenlegungsVO in Zusammenhang stehenden Änderungen der delegierten Verordnungen zu MiFID II und zur IDD, mit denen Ende des Jahres zu rechnen ist. Wir werden diese Mitgliederinformation daher laufend aktualisieren und mit praktischen Erfahrungen, die sich im Laufe dieses Jahres sicher bereits ergeben, ergänzen.

Beste Grüße

KommR Christoph Berghammer, MAS

Fachverbandsobmann

Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA Fachverbandsgeschäftsführer

Mag. Olivia Strahser e.h. Juristische Referentin im Fachverband der Versicherungsmakler